



Schulordnung

1. Die Schüler und Teilnehmer sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Bei Erkrankung ist der Klassenlehrer/Kursleiter oder das Sekretariat der SLS noch am gleichen Tage telefonisch, per Telefax oder E-Mail zu informieren.
Gesondert für die Schüler gilt weiterhin: Die Schüler sind für Dokumentation ihrer Anwesenheit in der SLS durch Unterschrift im Klassenbuch selbst verantwortlich. Eine nicht dokumentierte Anwesenheit gilt als Fehlzeit. Bei Erkrankungen an einem Praktikumstag im zweiten Ausbildungsabschnitt während eines viermonatigen Laborpraktikums müssen die Schüler neben dem Klassenlehrer zusätzlich auch die Praktikumsstelle informieren. Bei längeren Erkrankungen ist nach dem zweiten Krankheitstag eine ärztliche Krankmeldung einzureichen. Am ersten Schultag nach der Fehlzeit muss eine Entschuldigung in schriftlicher Form (mit Unterschrift) im Schulbüro abgegeben werden, damit die Fehlzeit als „entschuldigt“ angerechnet werden kann. Ansonsten gilt die Fehlzeit als „unentschuldigt“.
2. Bei Arbeiten in Laboren ist die jeweilige Laborordnung strikt einzuhalten. Das Betreten der Labore der School of Life Science außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts ist ohne vorherige Genehmigung einer Lehrkraft verboten.
3. Die Schüler und Teilnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen der Lehrkräfte und den Anweisungen der Ausbilder im Rahmen der Praktika Folge zu leisten. Streng verboten ist das Installieren von Programmen auf PCs ohne vorherige Genehmigung einer Lehrkraft bzw. eines Ausbilders. Außerdem ist das Betreten der Lehrerbüros, des Schulsekretariats, des Lehrerzimmers, des Kopierraumes und des Archivs in der SLS ohne vorherige Genehmigung einer Lehrkraft verboten.
4. Das Schuleigentum ist pfleglich zu behandeln. Die Unterrichtsräume sind sauber zu halten. Bei Beschädigung oder Verschmutzung von Schuleigentum oder dem Eigentum anderer Schüler und Teilnehmer hat der Verursacher Schadenersatz zu leisten. Der Schulträger haftet nicht für liegen gelassene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände der Schüler und Teilnehmer. Es wird deshalb empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
5. Während des Unterrichts haben die Schüler und Teilnehmer sich so zu verhalten, dass das Unterrichtsgeschehen nicht gestört wird. Werden Gegenstände mitgebracht, durch die die Sicherheit gefährdet oder ein geordneter Unterricht gestört wird, darf die Lehrkraft diese Gegenstände wegnehmen und bis zum Ende des Unterrichts behalten.
6. Beleidigungen, Bedrohungen und körperliche Zudringlichkeiten sind untersagt. Mobbing wird keinesfalls geduldet.
7. Das Rauchen innerhalb der Räumlichkeiten der Schule ist untersagt.
8. Besitz, Vertrieb und Konsum von Rauschmitteln während der Unterrichtsveranstaltungen und in den Räumlichkeiten der Schule sind strikt verboten. Ebenso ist es verboten, Waffen in die Schule mitzubringen. Strafrechtlich relevante Verhalten innerhalb der Schule oder ihrer Ausbildungsveranstaltungen zulasten des UKEs, des Schulpersonals, der Schule, ihrer Schüler oder ihrer Vertragspartner werden keinesfalls geduldet. Zuwiderhandlungen haben regelmäßig die fristlose Kündigung des Vertrages zur Folge.

